

## Grenzgänger\*innen und Telearbeit

### Die Regeln bei der sozialen Sicherheit und bei den Steuern

**Im Kontext der außergewöhnlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der sanitären Krise, finden Sie hier eine Erinnerung an die normalerweise anwendbaren Regeln und eine Zusammenfassung der diesbezüglichen außergewöhnlichen Bestimmungen im Bereich der sozialen Sicherheit und des Steuerrechts.**

#### Sozialrecht

Die EU-Verordnung 883/2004 legt fest, dass ein\*e Arbeitnehmer\*in nur einem einzigen Sozialversicherungssystem angehören darf. Jede\*r (in Luxemburg ansässige oder nicht ansässige) Arbeitnehmer\*in, die/der ausschließlich in Luxemburg arbeitet, ist in Luxemburg sozialversichert. Arbeitet ein\*e Grenzgänger\*in jedoch 25 % oder mehr der Arbeitszeit oder erhält sie/er 25 % des Arbeitsentgelts im Wohnsitzland, unterliegen alle in den verschiedenen Ländern erhaltenen Arbeitsentgelte einem einzigen Sozialversicherungssystem, nämlich dem des Wohnsitzlandes. Wenn diese 25%-Schwelle überschritten wird, muss sie/er im Wohnsitzland sozialversichert sein und hat somit keinen Anspruch mehr auf die mit der luxemburgischen Mitgliedschaft verbundenen Vorteile (CNS, Kindergeld, ...).

**Abweichende Bestimmungen:** Luxemburg hat mit Deutschland, Belgien und Frankreich vereinbart, die mit der Gesundheitskrise zusammenhängenden Telearbeitstage bei der Bestimmung der 25%-Schwelle nicht zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung wurde bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

#### Steuerrecht

Die bilateralen Abkommen zwischen Luxemburg und den Grenzländern sehen vor, dass die Besteuerung zu 100 % in Luxemburg aufrechterhalten wird, wenn die „Toleranzschwellen“ nicht überschritten werden. Über diese Schwellenwerte hinaus - die je nach Arbeitszeit (außer Deutschland) gemäß unterschiedlichen Bedingungen pro Land proratisiert werden - erfolgt die Besteuerung im Wohnsitzland.

Für die Berechnung der Schwellenwerte wird jeder Tag (oder Teil eines Tages) gezählt, an dem außerhalb Luxemburgs gearbeitet wird (einschließlich Telearbeit, Schulungen, Dienstreisen, Nebentätigkeiten usw.). Wenn der Schwellenwert überschritten wird, wird die/der Arbeitnehmer\*in ab dem ersten Arbeitstag im Wohnsitzland für den Teil des Gehalts steuerpflichtig, der der außerhalb Luxemburgs verbrachten Zeit entspricht. Es gibt auch Ausnahmeregelungen zu diesen Schwellenwerten:

Wohnsitzland	Schwellenwert	Ausnahmeregelung	Dauer der Regelung
Deutschland	19 Tage	Tage, an denen aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie vom Hauptwohnsitz aus Telearbeit geleistet wird, können in dem Staat, in dem die Tätigkeit üblicherweise ausgeübt wird, als Arbeitstage angesehen werden.	Das Abkommen verlängert sich automatisch von Monat zu Monat, bis es von einer der zuständigen Behörden gekündigt wird.
Belgien	24 Tage, 34 Tage ab 2022	Tage, an denen Grenzgänger*innen aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie von ihrem Wohnort aus arbeiten müssen, werden nicht als im Wohnsitzstaat geleistete Tage angerechnet.	Dieses Abkommen wurde bis zum 31.03.2022 verlängert, und wenn es nicht von einer der Parteien mindestens zwei Wochen vor dem 31.03.2022 gekündigt wird, verlängert es sich automatisch bis zum 30.06.2022.
Frankreich	29 Tage (grundsätzliche Vereinbarung, nach dem Ende der Ausnahmeregelungen auf 34 Tage zu erhöhen)	Tage, an denen Grenzgänger*innen aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie von ihrem Wohnort (auf der Grundlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers) aus arbeiten müssen, werden nicht als im Wohnsitzstaat geleistete Arbeitstage angerechnet.	Das Abkommen wird bis zum 31.03.2022 verlängert und danach stillschweigend bis zum 30.06.2022 verlängert, sofern es nicht von einer der zuständigen Behörden mindestens 1 Woche vor dem 31.03.2022 gekündigt wird.

**Aufgepasst:** Telearbeit, die im Arbeitsvertrag bereits vor der Pandemie oder ohne Zusammenhang mit der Pandemie vereinbart wurde, fällt nicht in den Anwendungsbereich der oben genannten Ausnahmeregelungen. In diesem Fall gelten die vorerwähnten Schwellenwerte.